Zeitschrift: Schweizerische numismatische Rundschau = Revue suisse de numismatique = Rivista svizzera di numismatica

Herausgeber: Schweizerische Numismatische Gesellschaft

Band: 48 (1969)

Artikel: Die Angliederung Burgunds an das mittelalterliche Imperium : zum geschichtlichen Hintergrund des Schatzfundes von Corcelle-près-Payerne

Autor: Kahl, Hans-Dietrich

Kapitel: I: Burgund : Land und Leute, König und Herren

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-173917

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 08.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

HANS-DIETRICH KAHL

DIE ANGLIEDERUNG BURGUNDS AN DAS MITTELALTERLICHE IMPERIUM

Zum geschichtlichen Hintergrund des Schatzfundes von Corcelles-près-Payerne *

ÜBERSICHT

I. Burgund: Land und Leute, König und Herren 13

II. Die Rechtslage beim Ausbruch des Konflikts um die burgundische Nachfolge:
1. Konrad 33
2. Odo 48

III. Der Nachfolgekonflikt:
1. Der Ernstfall 54
2. Payerne 67
3. Zürich 77
4. Lothringisches Zwischenspiel 82
5. Genf 85
6. Solothurn 93

Quellen und Literatur (Auswahl) 103

Miniatur: Krönung eines Unterkönigs durch den Kaiser (mit Erläuterung) 99

Karte: Hauptschauplätze der Auseinandersetzung um die burgundische Nachfolge 1033 bis 1038 mit Nebenkarte: Königreich Burgund um 1030 ..... nach 227

I.

Burgund: Land und Leute, König und Herren

Als der Schatz, der in diesem Bande publiziert werden soll, in den Boden gelangte, gehörte das Fundgebiet zu einem jener Machtgebilde, die im Lauf der Geschichte «Burgund» genannnt wurden. Sie alle haben so viel gemein, daß sie jeweils ein be-

* Der Beitrag gibt einen vorläufigen Auszug aus umfangreicheren Untersuchungen über die «burgundische Frage» im 11. Jahrhundert, die ich weiterzuführen hoffe. Verbindlichster Dank gebührt der Schweizerischen Numismatischen Gesellschaft für die großzügig eingeräumte Gelegenheit, mich schon im vorliegenden Rahmen verhältnismäßig ausführlich zu äußern, und den Mitarbeitern an diesem Sammelbande, den Herren Dr. Erich B. *Cahn,* Basel, Me Colin *Martin,* Lausanne, und Dr. Leo *Mildenberg,* Zürich, für freundlich-fördernde Anteilnahme, mit der sie meine Studien zum Teil lange begleitet haben. Herr cand. phil. Dierk *Walther,* Gießen, hat nach meinen Angaben die beigegebene Kartenskizze entworfen, die hoffentlich auch ohne die nur schwer durchführbare Kennzeichnung von Bodenrelief und Geländebeschaffenheit ihre Dienste tun wird; Herr cand. phil. Thomas *Martin,* Gießen, hat die Korrekturen mitgelesen. Beide seien auch an dieser Stelle in meinen Dank eingeschlossen.

Titel, die im Anmerkungsapparat abgekürzt zitiert werden, sind im angehängten Quellen- und Literaturverzeichnis (S. 103–105) aufgeschlüsselt.

stimmtes geographisches Kerngebiet berühren, das in der Übergangszeit von der Antike zum Mittelalter Herrschafts- und zum Teil auch Siedlungsgebiet germanischsprachiger Burgunder war: den französisch-schweizerischen Jura samt seinen Ausläufern. Damit jedoch ist ihre Gemeinsamkeit im wesentlichen erschöpft. Sie müssen genau unterschieden werden.

Im vorliegenden Zusammenhang sind drei dieser Gebilde zu berühren. Ein *Königreich,* das im 9. und 10. Jahrhundert unter der sogenannten Rudolfingischen Linie des Welfenhauses aus Zerfallsprodukten des karolingischen Imperiums entstand, steht im Mittelpunkt, und zwar für die Jahre, in denen es nach Erlöschen der bisherigen Dynastie mit Rudolf III. (993–1032), dem glücklosen Sohne Konrads des «Friedfertigen» (937–993), an das salische Kaiserhaus überging, damals repräsentiert durch Konrad II. (1024–1039) und seinen designierten Thronfolger, nachmals Heinrich III. (1039–1056). Diesem Königreich allein soll hier der Name *Burgund* vorbehalten bleiben. Innerhalb seiner Grenzen, im Nordwestteil um den Mittelpunkt Besançon, entstand verhältnismäßig früh ein Sonderterritorium von stark entwickelter Eigenständigkeit, die nachmals sogenannte *Freigrafschaft* Burgund. Sie ist heute besser als *Franche-Comté* bekannt und soll größerer Klarheit halber diesen Namen auch hier schon erhalten, obwohl er für die zu behandelnde Zeit anachronistisch ist. Außerhalb des Königreichs, als Lehnsfürstentum der Krone Frankreich, war unmittelbarer Grenznachbar auch für diese nachmalige Freigrafschaft ein *Herzogtum* Burgund um Dijon, das besonders oft mit den beiden vorgenannten Gebilden vermengt wird, obwohl es den größeren Teil des Mittelalters hindurch völlig andere Wege ging. Es sei hier mit dem französischen Namen bezeichnet, der sich dort bis heute am stärksten unmittelbar lebendig erhalten hat: *Bourgogne* [1].

Das Königreich der burgundischen Welfen in den Grenzen, die es spätestens in den 940er Jahren gewonnen hatte, war alles andere als ein geographisch geschlossenes Gebilde mit «natürlichen» Grenzen, vielmehr eines jener Ergebnisse von Wechselfällen rein historischer Art, die aller einseitig geopolitischen Geschichtsbetrachtung Hohn sprechen. Es reichte von den Südvogesen, vom elsässischen Sundgau, und vom Rheinknie bei Basel bis zum Rhonedelta und also zum Mittelmeer, von den Ausläufern der Cevennen zu den Seealpen und ins Gebiet von Aare und Reuß, wo es den Westteil des nachmaligen Berner Oberlandes einschloß und vielleicht bei Luzern den Vierwaldstättersee berührte; es deckte mithin, in meist jüngeren, doch geläufigeren Landschaftsbezeichnungen ausgedrückt, vom heutigen Frankreich ungefähr den Südrand des Oberelsaß und die Franche-Comté, ferner Savoyen, das Lyonnais, die Dauphiné und das sogenannte Vivarais im Ostteil der Languedoc, schließlich die Provence. Hinzu kamen die Welschschweiz samt den Westteilen der deutschsprachi-

[1] Allgemeine Überblicke bieten besonders die im Literaturverzeichnis genannten Werke von *Grieser* und *Baethgen.* Noch immer unersetzliches Standardwerk für das Königreich: *Poupardin.* Zur umstrittenen Frage nach Zeitpunkt und Art der Vereinigung vorher getrennter Teilgebiete jetzt *H. E. Mayer,* DA 17 (1961) 512–517 sowie VuF X (1965) 66–69, im übrigen unten S. 102 Anm. 32 Ende.

gen Zentralschweiz und das heute italienische Aostatal. Ob der Flächeninhalt die 100 000 km² erreicht hat, ist nicht zu entscheiden, weil die Quellen nicht ausreichen, den Grenzverlauf überall exakt zu bestimmen.

Aus gleichem Grunde fehlen Unterlagen für eine auch nur einigermaßen zutreffende Schätzung der Bevölkerungszahl. Hat sie die Millionengrenze überhaupt berührt? Außer Zweifel steht nur, daß die Bewohner über das geographisch so ungleiche Land ebenso ungleichmäßig verteilt waren: stärker in den relativ alten Kulturlandschaften, vor allem um die untere Rhone, vom Lyonnais nach Süden hin, sehr viel spärlicher in den beteiligten Alpenpartien oder in den nur schwer passierbaren Waldgebieten des Jura, die zur hier in Betracht kommenden Zeit die entscheidenden Rodungs- und Siedlungsbewegungen noch vor sich hatten. Fest steht weiter, daß der überwiegende Teil der Bewohner aus romanischsprachigen Gruppen bestand, noch ohne engeren inneren Zusammenhang untereinander, insbesondere durchweg noch weit davon entfernt, «Franzosen» auch nur zu werden, – nicht nur, weil es unter ihnen noch an einem auf Paris bezogenen Nationalgefühl fehlte, sondern auch, weil sie sprachlich zu erheblichen Teilen anderen Gruppen des gesamtromanischen Sprachbereichs enger verwandt waren als dem Altfranzösischen der Ile-de-France [2]. Nur eine Minderheit im Nordosten des Genfer Sees sprach Mundarten germanischen Ursprungs, ohne daß dabei einfach an die heutigen Sprachgrenzen gedacht werden kann [3]. Ob diese Mundarten durchweg schon alemannisch waren oder etwa auch noch altburgundische Restgruppen einschlossen, ist schwer zu entscheiden. Doch auch soziologisch war diese Bevölkerung erheblich differenziert: Handel- und Gewerbetreibende alter Städte wie Arles, Marseille, Vienne und Lyon mit unmittelbar in die Römerzeit zurückreichender Tradition auf der einen Seite, Bergbauern und -hirten einer noch wenig gehobenen Wirtschafts- und Lebensweise auf der anderen verkörpern die Extreme, zwischen denen nicht zuletzt die verschiedenen Erscheinungsformen geistlichen und weltlichen, stadtsässigen und ländlichen Adels einer noch mehr vorritterlichen Stufe hervorzuheben sind. Zu der Annahme, soziale Trennungslinien dieser und ähnlicher Art könnten an irgendeiner Stelle mit solchen der Sprache zusammengefallen sein, besteht keinerlei Grund, allenfalls werden unter den Bewohnern ausgesprochener Städte geschlossene Gruppen germanischer Mundart wohl gefehlt haben.

So war dieses Staatsgebilde schon von seinen Menschen her voller Gegensätze, meist wohl noch nicht zu bewußter Spannung gesteigert, aber doch einheitshemmend. Sie *erklären* nicht, warum diesem Königreich keine lange geschichtliche Dauer beschieden war (denn die Schweiz ist trotz solcher Gegensätze und über sie hinweg zu fester historischer und staatlicher Einheit zusammengewachsen), aber sie lassen dies leichter verstehen.

[2] *W. v. Wartburg,* Die Entstehung der romanischen Völker [2] (Tübingen 1951), bes. 177 f. mit Karte 6; die dort sehr summarischen Angaben wären im einzelnen erheblich zu differenzieren.

[3] *Büttner,* Zschr. f. Mundartforsch. 28.

Die Hauptbedeutung des welfischen Königreichs, so ist immer wieder zu lesen, habe in seiner verkehrsgeographischen Situation gelegen. Dabei sollte allerdings nicht von dem Reich als solchem gesprochen werden, sondern von den in ihm zusammengefaßten Landschaften, was wohl zu unterscheiden ist, denn das Reich selbst war denkbar weit davon entfernt, sie alle wirklich zu beherrschen. Ihre Verkehrsbedeutung jedenfalls war es, die dieser Staatsschöpfung ebensowohl Entwicklungschancen darbot wie tödliche Gefahren, je nachdem, ob sie sich selbst zur Herrin ihrer Möglichkeiten zu machen verstand oder aber zum machtpolitischen Vakuum absank, das stärkere Nachbarn anziehen mußte. Daß von diesen beiden Möglichkeiten, durch die Rudolfinger selbst verschuldet oder nicht, die zweite eintrat, das gehört offenbar zu den Voraussetzungen, *ohne die der Schatz von Corcelles nie an dieser Stelle in den Boden gelangt, ja wohl nie in dieser Zusammensetzung vereint worden wäre.* Dabei ist wichtig, daß die Gegensätzlichkeit, die für dieses Reich schon von den Menschen her sichtbar wird, mindestens so stark auch an den naturräumlichen Voraussetzungen zutage tritt, an die jede Verkehrsentfaltung damals stärker als heute gebunden war. Die Lebenslinien, die sie bedingten, divergieren ihrerseits, laufen anders nördlich als südlich des Genfer Sees; er allerdings mit seiner weiteren Umgebung bot Möglichkeiten, so etwas wie eine Drehscheibe zu werden, die diese auseinanderstrebenden Linien miteinander verband. Es dürfte mehr als Zufall sein, daß das burgundisch-welfische Königtum eben hier sein Kernland aufbaute und in dessen Kontrolle, soviel erkennbar, die wichtigste machtpolitische Aufgabe sah.

Südlich des Sees ist die entscheidende Lebensader die Rhone, ein Hauptwasserweg seit unvordenklicher Zeit, in erster Linie nach Süden hin ausgerichtet, dem Mündungsgebiet, dem Mittelmeer entgegen [4]. Dies gilt um so mehr, als die Schiffbarkeit, die schon bei St-Maurice d'Agaune einmal einsetzt, jenseits des Sees, bei den Juradurchbrüchen zwischen Genf und Lyon, auf längere Strecken unterbrochen war, so daß der Fluß über diesen Einschnitt hinaus nach Norden hin unmittelbar verbindende Kraft nicht mehr besaß, bis wasserbautechnische Maßnahmen der Jahre 1826–1948 diesen Zustand allmählich beseitigen konnten. In älterer Zeit hat für die Binnenschiffahrt von Lyon nach Norden die wasserreichere Saône zweifellos erheblich mehr Bedeutung besessen, wichtig durch Verbindungen, die sie vom Mittelmeer zur Champagne vermitteln konnte. Sie aber berührte das Königreich nur streckenweise als Grenzfluß. Wichtiger für die benachbarte Bourgogne, zeigt diese Fortsetzung verstärkt, wie die Hauptlebensader des sogenannten «Niederburgund» [5] an «Hochburgund» gleichsam vorbeistrich, statt beide enger zu verbinden. Die Zubringerstraßen zum unteren Rhonelauf, Nebentälern folgend, die ausschließlich in allgemein ost-westlicher oder west-östlicher Richtung verlaufen, unterstreichen diese Eigenständigkeit der südlichen Reichsteile: sie führten im 11. Jahrhundert durchweg nach Reichs-

[4] Zum folgenden bes. die Artikel *Rhodanus* und *Arar* in *Pauly-Wissowas* Realenzyklopädie der klassischen Altertumswissenschaft.

[5] Über diesen eingebürgerten, doch unhistorischen Begriff: *L. Boehm* 7 f. mit Anm. 20.

italien oder nach Frankreich hinüber, ausgenommen einzig die alte Römerstraße von Lyon nach Genf. Hervorzuheben sind neben der Küstenstraße die Paßverbindungen der Durance- und der Isère-Arc-Linie über Mont Genèvre oder Mont Cenis hinüber nach Turin, die gleichfalls schon römischer Straßenbau aufgeschlossen hatte [6]. Sie werden uns als Achsen wichtiger regionaler Herrschaftsbildungen wieder begegnen.

Auch «Hochburgund» hatte seine Hauptwasserader; bezeichnenderweise strebte sie jedoch in entgegengesetzter Richtung, nach Nordosten, nach Deutschland hin, denn sie lag von Lyon und selbst Genf oder Lausanne aus jenseits der Wasserscheide zwischen Mittelmeer und Nordsee, die der Hauptzug des waadtländischen Jura dort bildet. Es ist das System, das, mit der Orbe beginnend, durch Neuenburger und Bieler See zur unteren Aare hinüberleitet, um nach Aufnahme von Reuß und Limmat schließlich etwa halbwegs zwischen Konstanz und Basel Anschluß an die Wasserstraße des Oberrheins herzustellen und zu den Landwegen, die weiter zur Donau führten, mit ihren Fernverbindungen bis nach Byzanz und Rußland hin. Allerdings dürfte dieses Orbe-Aare-System, für das hier selbstverständlich die Zustände vor der Juragewässerkorrektion ab 1867, nicht zuletzt also erheblich höhere Wasserstände, vorauszusetzen sind, vor dem 13. Jahrhundert, in dem sich die Genfer Messen entfalteten, noch keine stärker befahrene Verkehrsader dargestellt haben, jedenfalls nicht für den Fernverkehr, sehr anders als das Rhone-Saône-System [7]: die Hauptlebensader «Hochburgunds» war, und das verstärkt den Gegensatz der Teilreiche, ein Landweg, die alte Römerstraße von Reims, wo die Linien von Flandern und Nordfrankreich her zusammentrafen, durch Champagne und Bourgogne, über Besançon, Pontarlier, Lausanne und St-Maurice, dann über den Großen St. Bernhard, den Hauptpaß des Zentralalpenmassivs vor Erschließung des Gotthardweges, nach Aosta und schließlich weiter nach Mailand und Rom; in der Völkerwanderungszeit hart umkämpft, später von Päpsten und Kaisern bereist wie von Handelsleuten und Wallfahrern: von Stephan II. und Leo III. auf ihren Entscheidungsreisen zu karolingischen Verhandlungspartnern, von Karl dem Großen, Karl dem Kahlen und vielen anderen mehr [8]. Je nachdem, wie man kam, konnte man in Cossonay oder in Lausanne über Morges und Genf die Straße nach Lyon erreichen und damit die Hauptverbindung nach «Niederburgund», die jedoch für den Fernverkehr von Italien wie von Frankreich aus hinter anderen zurücktrat und von Deutschland aus gleichfalls noch wenig gesucht worden sein dürfte: eine für das Königreich lebenswichtige Binnenstraße abseits der bedeutenden Routen. Bei Vevey oder wieder bei Lausanne zweigte von der gleichen Hauptachse nach Nordosten hin eine zweite Verbindung ab, gleichfalls aus römischer Zeit und ein Gegenstück zur Via Claudia (von der Poebene über Trient nach

[6] Letzte Übersicht: Der kleine Pauly. Lexikon der Antike, hg. von *K. Ziegler - W. Sontheimer,* Bd. I (Stuttgart 1964), Art. *Alpes;* für das Mittelalter das Sammelwerk: Die Alpen in der europäischen Geschichte des Mittelalters (VuF X, 1965), hier bes. *H. E. Mayer.*

[7] *Moser* 11 u. 34.

[8] *Schulte,* bes. 2 ff., 27 f., 42, 55 ff. u. ö.; *Büttner,* DA 7 (1944) 79–85 m. weiterer Lit.

Augsburg). Sie ging einigermaßen parallel zum geschilderten Orbe-Aare-System, doch in zeitgemäß respektvollem Abstand zu seinen noch stark versumpften Niederungen und Überschwemmungsgebieten, über Moudon, Payerne (das «Peterlingen» der Deutschen), Avenches und Murten, weiter entweder über die Pierre-Pertuis ursprünglich nach Augst, später nach Basel hin oder aber stattdessen (und dies war für das Mittelalter die wichtigere Route geworden) weiter aareabwärts über Solothurn bis zur Landverbindung von Basel nach Zürich und Chur, während der Hauensteinweg und andere geläufige Verbindungen unserer Zeit (etwa auch über die noch ungegründeten Zähringerstädte wie Fribourg und Bern) gleichfalls noch ihrer Erschließung harrten. So entstand, von der Nebenroute nach Südwesten abgesehen, eine Art Gabelsystem, angelehnt an den Genfer See, doch selbst auf festem Boden. Dieses Landstraßensystem war es, das im Unterschied zur «Niederburgundischen» Wasserachse den Lebensnerv «Hochburgunds» bildete. Von hier aus geriet dieser dem Königtum näherstehende Reichsteil in freundliche und feindliche Berührung mit den entscheidenden Nachbarn. Durch diese Lage wurde er für sie wichtig und begehrenswert als Verbindungsglied, als Durchzugsgebiet oder auch als Glacis. Es war dieses Straßensystem, auf dem sich die Hauptkämpfe der 1030er Jahre abspielten, wobei im Hinblick auf den hier zu publizierenden Fund nicht der Hauptstrang zwischen Italien und Frankreich im Mittelpunkt des Interesses steht, sondern die Nebenachse, die den Anschluß nach Deutschland vermittelte – zunächst in das Herzogtum Schwaben, dem damals etwa von der Reuß-Aare-Linie an (die Einzelheiten sind unklar) auch die gesamte nichtburgundische Schweiz angehörte mit Zürich, Sankt Gallen, Einsiedeln, Chur und was hier alles zu nennen wäre – nicht zu vergessen zeitweise Basel, auf dessen Besitzerwechsel in dieser Periode noch zurückzukommen ist.

Von der inneren Geschichte, die sich über solche Gegensätze von Landesnatur, Sprache und Menschenart hinweg abspielte, erhaschen wir in trüber Überlieferung[9] kaum die Schemen eines Schattenspiels. Selbst eine dermaßen entscheidende Frage bleibt weithin unklar wie die, ob und wie weit es den Welfenkönigen gelang, die alte Grenze zu überwinden, die vor 930/940 «Hochburgund» und «Niederburgund», das engere welfisch-burgundische Königreich von einem besonderen provenzalischen geschieden hatte. Praktisch jedenfalls war beim Erlöschen des Rudolfingerhauses längst eine andere Binnengrenze wichtiger geworden: diejenige nämlich, bis zu der ein einheimisches Dynastengeschlecht von der Mittelmeerküste her seine Machtsphäre nordwärts hatte vorschieben können, das ursprüngliche Grafengeschlecht von Arles.

[9] Erzählende Quellen: *Poupardin* x–xiii, für die deutschen jetzt zu ergänzen nach *Wattenbach-Holtzmann;* vgl. auch *H. E. Mayer,* VuF X (1965) 61. Eine Ausgabe der burgundischen Königsurkunden bereitet *Th. Schieffer* im Rahmen der DD. vor. Urkunden deutscher Kaiserkönige für Burgund, soweit hier heranzuziehen, bes. in DD III–V. Das übrige Urkundenmaterial ist nach wie vor bedauerlich zerstreut; gewisse Hilfen etwa durch *Hidber; Font. Rer. Bern.; Reg. Dauph.* Sonstige Überreste (Bauten, Siegel, Münzen usw.) suchte *Stückelberger* zusammenzustellen, materialreich, doch unkritisch, besonders im dringend erneuerungsbedürftigen numismatischen Teil.

Sein Aufstieg fällt im wesentlichen in die zweite Hälfte des 10. Jahrhunderts, die Periode des genannten Königs Konrad [10].

Alle Teilstaaten, in die das Reich Karls des Großen zerfiel, zeigen – nach Dauer und Intensität verschieden – eine verfassungsgeschichtliche Gemeinsamkeit: entstanden aus Dezentralisation des ursprünglich übergreifenden Ganzen, setzen sie im Innern gleichsam die dort eingeleitete Entwicklungstendenz fort, bis auf seiten der Zentralgewalt Gegenkräfte stark genug wurden, sie aufzuhalten oder umzubiegen. An dieser Gemeinsamkeit hat auch das burgundische Königreich teil, nur daß seine Eigenentwicklung abbrach, bevor es entsprechende Gegenkräfte zu entwickeln vermochte. Der Aufstieg der Grafen von Arles bietet auf seinem Boden wohl die bezeichnendste Parallele zu Vorgängen, die sich in Frankreich und Deutschland in größerem Rahmen schon seit der Enkelgeneration Ludwigs des Frommen vollzogen hatten.

Es geht um die Entstehung eigenständiger Hoheitsgewalten herzoglicher und ähnlicher Art, die dem Königtum als rivalisierende Machtfaktoren gegenübertreten. Hier wie dort war die vielleicht wichtigste Ursache das Versagen der jeweiligen Zentralgewalt vor einer Aufgabe, an deren Bewältigung sie damals vor allem gemessen wurde: der Landfriedenswahrung gegen auswärtige Feinde. Im Fall des provenzalischen Reichsteils waren dies die Sarazenen, die sich dort von Spanien her seit Ende des 9. Jahrhunderts eingenistet hatten, eine Art ständig wachsende Kolonie mit immer weiter ausgedehntem Einflußbereich, die von Raub und sonstiger Drangsalierung der in Reichweite liegenden Landschaften lebte. Ihr Zentrum war das Fraxinetum damaliger Urkundensprache beim heutigen Garde-Freinet in den Küstengebirgen nördlich von St-Tropez. Von dort aus peinigten sie um diese Zeit, als die Rudolfinger nominell die Herrschaft auch über dieses Gebiet übernahmen (etwa 930/940), alles Land zwischen Küste, Rhone und Alpen, für das von Norden kommende Königtum, das Autorität hier erst noch gewinnen mußte, eine schlimme Hypothek. Wirren, die die Jahre nach dem Tode Rudolfs II. (937) füllten, eröffneten willkommene Gelegenheit, den Einflußbereich der üblen Gäste auszuweiten. Sarazenen streiften nun über die Alpenhauptkette hinaus nach Norden, etwa ins Wallis und nach Graubünden; selbst St. Gallen wurde von ihnen geplündert. 973 geriet eine in Europa so weithin verehrte Persönlichkeit wie Abt Maiolus von Cluny auf der Paßroute über den Großen St. Bernhard in ihre Gefangenschaft und mußte für ein ganzes Vermögen ausgelöst werden. König Konrad, dem der Beiname des «Friedfertigen» unter solchen Gegebenheiten wenig Ruhm bringen kann, zeigte sich unfähig, diese Frage zu lösen; die Lokalgewaltigen blieben auf Selbsthilfe angewiesen.

Bald nach 973 gelangen den Grafen von Arles die entscheidenden Schläge, vor allem die Zerstörung von Fraxinetum selbst. Graf, oder, wie er sich bald darauf nennen konnte, Markgraf Wilhelm I. der Provence († 994), der sich dabei besonders hervortat, wurde zum historischen Urbilde jenes Guillaume oder Willehalm, den

[10] Zum Flg.: *Kiener* 120–122 sowie 138 u. 144, z. T. in Auseinandersetzung mit *Bresslau,* Jahrb. Bd. II, 21–28; vgl. *Büttner,* VuF XII (1968) 81.

noch Jahrhunderte später altfranzösische und mittelhochdeutsche Ritterepik feiern sollte. Spätestens unter König Rudolf III. hatten seine Nachfolger eine weitgehend geschlossene Gruppe ehemals eigenständiger Grafschaften vereint, vom Ausgangspunkt Arles her nach Osten bis über Nizza hinaus, nach Norden hin rhone- und duranceaufwärts bis über Avignon und Orange, über Sisteron und sogar Gap (heute Dép. Hautes-Alpes). Sie behandelten dieses Gebiet wie Privatbesitz, eingeschlossen Bistümer und Abteien, über die sie nach Gutdünken verfügten. Ältere Königsrechte in weltlicher und kirchlicher Hinsicht waren praktisch so gut wie erloschen, nur daß die formelle Oberhoheit der Rudolfinger gerade noch anerkannt blieb; de facto hatten die Markgrafen die Geltung eines Fürstenhauses von europäischem Rang erreicht, so daß zum Beispiel eine Tochter Wilhelms I., Konstanze, zur Gemahlin des Königs von Frankreich erhoben werden konnte: als Gönnerin des Prätendenten Odo wird sie uns wieder begegnen. Die Markgrafen selbst allerdings, ebenso die von ihnen abhängigen Würdenträger geistlichen und weltlichen Standes, waren an den Ereignissen, durch die Burgund an das salische Kaiserhaus überging, dermaßen wenig beteiligt, daß keine einzige Quelle ihre Namen in diesem Zusammenhang nennt. Die formelle Oberhoheit der neuen Herren als Rechtsnachfolger der alten muß zwar hergestellt worden sein: schon 1035 setzt in diesem Bereich die urkundliche Anerkennung der Königsherrschaft Kaiser Konrads ein, an der sich die Markgrafen selbst in bemerkenswerter Weise beteiligen[11], und im 12. Jahrhundert war es möglich, auf diese Oberhoheit förmlich zurückzukommen, was einen Präzedenzfall voraussetzt[12]. In der Zwischenzeit jedoch hatte das Reichsoberhaupt nicht einmal Einfluß auf die Regelung der Erbfolge zu nehmen vermocht, die nach Erlöschen des Mannesstammes der Markgrafen Ende 11. Jahrhunderts fällig geworden war. Im vorliegenden Zusammenhang können sie selbst und ihr Einflußgebiet daher fortan aus dem Spiele bleiben. Der tatsächliche Wirkungsbereich des burgundischen Königtums begann, wenn man von Arles rhoneaufwärts reiste, allenfalls etwa an der Einmündung der Isère. Auch dann aber blieb er noch mannigfach abgestuft und durchlöchert.

Am stärksten war die königliche Autorität im «hochburgundischen» Bereich, also im älteren welfischen Königreich des engeren Burgund, ausgenommen den Nordwestteil, die spätere Franche-Comté: vor allem in den unmittelbarsten Stammlanden des Königshauses vermochte sie sich bis zuletzt einigermaßen zu halten, im Wallis und in der Waadt[13]. Dort lagen die wichtigsten Königspfalzen, etwa Orbe und Vevey, dort die bedeutenden Königsklöster, die ihnen in vieler Hinsicht nahekamen, allen voran St-Maurice d'Agaune, aber auch Romainmôtier und Payerne, von mannigfachem Domanialgut zu schweigen. Nicht zuletzt konnte das Königtum sich hier auf die eingesessenen Bischöfe stützen. Zwei von ihnen, der von Sitten/Sion und sein Amtsbruder von Lausanne, hat noch Rudolf III., der letzte der burgundischen Welfen,

12 *Bresslau,* Jahrb. II, 113 f.; ergänzend unten S. 44, vgl. S. 92 Anm. 46.
Vgl. *Fournier,* bes. 7.ff. u. 23–26.

13 *Poupardin* 184–186.

auch mit weltlichen Herrschaftsfunktionen betraut, nämlich durch Verleihung der Grafschaftsrechte, also einer Art königlicher Statthalterschaft, hier im Wallis (999), dort in der Waadt (1011). Es war dies ein Verfahren, das dieser König auch an anderen wichtigen Stellen seines Reiches angewandt hat: zuerst im Fall des Erzbistums Tarentaise, zu dessen Suffraganen auch Sitten zählte, für den Bereich seiner unmittelbaren Diözese (996), später (vor 1023) auch zugunsten seines zweiten und letzten Suffragans, des Bischofs von Aosta, für das Aostatal[14], so daß durch die drei geistlichen Oberhirten dieser Kirchenprovinz im Verein vor allem die Alpenübergänge des Großen und Kleinen St. Bernhard gesichert waren, ähnlich wie Lausanne große Partien der nordöstlichen Nebenachse nach Deutschland hin decken konnte: unverkennbar eine planmäßige Politik[15]. Als letzter erhielt 1023 der Erzbischof von Vienne die Grafschaftsrechte im Viennois, die er allerdings nur für die Stadt selbst unmittelbar in der Hand behielt, im übrigen, freiwillig oder gezwungenermaßen, bald zwei noch zu nennenden Untergrafen übertrug. Dies alles zusammengenommen stellt sich dar als ein konsequentes Verfahren, ein neues verfassungsrechtliches Prinzip, dessen Einführung – so weitgehend wie möglich – die Regierung des letzten Rudolfingers von der seiner Vorgänger abhebt; ein Prinzip, das dieser König jedenfalls von seinen deutschen Verwandten aus ottonischem Hause gelernt hat, in deren Reich die Übertragung entsprechender Hoheitsrechte an Inhaber von Bischofsstühlen sich mindestens bis 974 zurückverfolgen läßt[16], Wurzel all der zahlreichen geistlichen Reichsfürstentümer, die die politische Landkarte des «Heiligen Römischen Reiches» noch bis zum Reichsdeputationshauptschluß von 1803 charakterisieren sollten. In der Spätphase, die der Bereich des vormals rudolfingischen Burgund so nicht mehr erlebte, war dieses Prinzip vielfach von nachteiliger Auswirkung auf Geschlossenheit und Stärke des Reiches. Im Ursprungsstadium ist es bekanntlich aufzufassen als eine Art Notwehrmaßnahme der Zentralgewalt gegen die zunehmende Selbständigkeit weltlicher Vasallen, wie sie sich nicht zuletzt im Eindringen erbrechtlicher Prinzipien in das Lehnswesen spiegelt: ursprünglich vom König in Auftragsverwaltung übergebene Ämter, über die mindestens bei Vakanz jederzeit beliebig neu verfügt werden konnte, unterlagen die Lehen nunmehr dem Anspruch auf Nachfolge mindestens der Erben des bisherigen Inhabers aus direktem Mannesstamm – eine «Feudalisierung» des Staatsdenkens, die den unmittelbaren Einfluß der Zentralgewalt auf die betroffenen Reichsteile mehr und mehr beschnitt. Bei geistlichen Amtsträgern gab es keine legitime, erbberechtigte Nachkommenschaft; damit entfiel die Möglichkeit derartiger Ansprüche – bei jeder Sedisvakanz konnte der König Einfluß auf die Person des Nachfolgers nehmen, konnte sorgen, daß entscheidende Positionen auch im weltlichen Bereich (wie die Hut jener Paßstraßen) auch wirklich verläßlichen Anhängern

[14] Ebd. 322. Zusammenfassend zum Problem geistlicher Inhaber von Grafschaftsrechten in Burgund: ebd. 430 ff., vgl. *H. Hüffer,* ZSchweizGesch 4 (1924) 265 ff., 334 f.; *Chapuis* 49 f. u. 130 ff.; *Büttner,* DA 7 (1944) 85–88 sowie 104.

[15] Vgl. auch *H. E. Mayer,* VuF X (1965) 74 f.

[16] *L. Santifaller,* Zur Gesch. d. ottonisch-salischen Reichskirchensystems[2] (Wien 1964) 105 ff.

übergeben wurden.Es ist nicht verwunderlich, daß gerade Rudolf III. den Übergang zu diesem neuen Prinzip vollzog, er, dessen erste Jahre so tief überschattet waren von vergeblichen Bemühungen, die unbotmäßigen weltlichen Magnaten dem Königtum endlich wieder fest unterzuordnen, bis er das Scheitern dieser Politik als unumstößliche Gegebenheit hinnehmen mußte [17].

Dank dieser politischen Neuerung also hatte Rudolf die Kernlande nördlich des Genfer Sees, in denen königsunmittelbarer Besitz, solcher von königlichen Eigenklöstern und von zwei grafschaftsbeliehenen Bistümern sich zu einem einigermaßen geschlossenen Komplex vereinigten, leidlich fest in der Hand («geschlossen», so weit das unter damaligen Verhältnissen überhaupt möglich war, denn allenthalben durchlöcherten Besitzrechte kleinerer Herren die Ansätze zu weiträumigerer Machtbildung, ohne daß für die hier in Betracht kommende Zeit allzu Genaues bekannt ist [18]). Relativ stark war die Stellung des Königs aber wohl auch noch in den nach Nordosten hin anschließenden Gebieten der heutigen Schweiz bis zu Rhein, Aare und Reuß. Sie wurden damals mehr oder weniger vollständig als *Burgundia minor* zusammengefaßt, «das jüngere Burgund», wie die korrekteste, «Neuburgund», wie die uns gemäßeste Übersetzung lautet [19]. Der Name kennzeichnet diese Landschaften als erst nachträglich mit dem Königreich der Rudolfinger vereint; jedenfalls ist an die Expansionspolitik Rudolfs II. gegen Schwaben zu denken, die der ostfränkisch-deutsche König Heinrich I. von Reichs wegen nachträglich sanktioniert hat – unklar, wann und unter welchem Rechtstitel [20]. Als Hauptort dieses Gebietes ist zunächst wohl Basel zu denken; nach dessen Abtretung tritt Solothurn mit seiner alten Königspfalz in dieser Funktion hervor [21].

Auch «Neuburgund» zeigte in rudolfingischer Zeit Königs- und Kirchengut in Gemenglage mit Besitzungen kleinerer Herren. Charakteristisch allerdings und ein beachtliches Zeichen für die relative Stärke der Königsgewalt in diesem Gebiet ist, daß eine Mittelgewalt zwischen diesen landsässigen Kleindynasten und dem Herrscher, vergleichbar der Grafschaft älteren Typs, sich hier nicht zu entwickeln vermochte; erst recht hat dieser Bereich damals Erscheinungen wie später die Zähringer noch nicht gekannt. Wohl erscheinen manche der landsässigen Kleindynasten urkundlich mit Grafentiteln, allerdings meist erst in salischer Zeit [22]. Im Einzelfall

17 *Poupardin* 114 ff.

18 *H. Hüffer,* ZSchweizGesch 4 (1924), bes. 267 am Beispiel des *comitatus Waldensis.*

19 Die verbreitete Übersetzung «Kleinburgund» ist ebenso falsch wie «Kleinpolen» für die *Polonia minor,* die von der staatsgründenden Piastendynastie erst nachträglich erworbenen Gebiete um Krakau und Sandomir, benannt im Gegensatz zur *Polonia maior,* dem «älteren» Stammland um Posen und Gnesen. Im übrigen: *M. Reymond,* La «*Burgondia minor*»: Mém. de la Soc. etc. 2 (1935) 204–209.

20 Vgl. einstweilen *Poupardin* 32 f.; *Scheiding-Wulkopf* 37 f., dazu 33; *Mariotte* 170; *Büttner,* Heinrich I., 53.

21 Basel: unten S. 37 f.; Solothurn: *Br. Amiet* I, passim.

22 Übersicht: *Bresslau,* Jahrb. II, 67 f., vgl. *Poupardin* 276–278; auch *Kurt Meyer* 5 sowie, in diesem Zusammenhang wenig beachtet, HP 76–81. Vgl. unten S. 92.

kann es sich dabei durchaus um Neuschöpfungen oder Neuverleihungen handeln, die erst nach dem Herrschaftswechsel der 1030er Jahre zustande gekommen sind. Eine Kontinuität zu älterer Grafschaftsverfassung ist bisher in keinem Fall nachgewiesen; bisweilen mag man zweifeln, ob *comes* dabei als «Graf» im strengen Sinn zu übersetzen ist oder vielmehr als «Untergraf», was beides der Sprachgebrauch jener Zeit, mehr auf tatsächliche Wahrnehmung von Rechten gerichtet als auf ihre mehr abstrakte Herleitung, bekanntlich nicht exakt zu unterscheiden vermochte [23]. Alle diese Kleindynasten nördlich des Genfer Sees, in «Neuburgund» wie auch in der Waadt, sind, beiläufig, an den Ereignissen nach Rudolfs III. Tode in unmittelbarster Weise beteiligt zu denken, denn unter den Hauptschauplätzen stand ihre Heimat damals an erster Stelle. *Vielleicht wäre sogar der letzte Besitzer des Schatzes von Corcelles in ihrem Kreise zu suchen.* Die Namen aber, die Besitz- und Machtverhältnisse im einzelnen sind für diese Zeit fast ausnahmslos verschollen; Rückschlüsse aus späteren Jahrzehnten bleiben hier fragwürdiger noch als sonst, eben weil der Übergang an das salische Haus glatte Erbfolgen in genealogischer Reihe gestört und neue Kräfte ins Land gebracht haben kann [24]. Wohl oder übel müssen wir davon absehen, uns näher mit dieser wichtigen Schicht zu befassen. Sie bleibt letztlich ungreifbar. – Kirchlich war «Neuburgund» stärker als jeder andere Reichsteil Einflüssen von Deutschland her ausgesetzt, die zweifellos ihrerseits den Rudolfingern zugute kamen. Von den reichseigenen Bistümern Burgunds reichte nämlich nur Lausanne noch in dieses Grenzgebiet herein; der größere Teil wurde kirchlich von den Nachbardiözesen Basel und Konstanz erfaßt, deren Inhaber dem deutschen Reichsepiskopat angehörten. Nahe Solothurn lag die Stelle, wo diese drei geistlichen Sprengelgrenzen zusammentrafen [25].

Südlich des Genfer Sees läßt die Zone bis zur Isère, an der die Machtsphäre der Markgrafen der Provence fühlbar zu werden beginnt, sich kennnzeichnen als ein Gebiet, in dem königlicher Einfluß sich wohl merklich verdünnt, doch keineswegs schon ganz bedeutungslos ist. Mag er immer unter Konrad dem Friedfertigen, um die Mitte des 10. Jahrhunderts, zeitweise noch stärker, vor allem unmittelbarer gewesen sein als zur Zeit Rudolfs III.: daß der König auch dort noch, sogar relativ spät, Grafschaftsrechte in kirchliche Hand zu legen vermochte, bleibt beachtlich und bezeichnend zugleich. Durchzudringen freilich vermochten seine Entscheidungen nur in abgelegenen Gebieten wie der Tarentaise und vielleicht zeitweise um Aosta: im Rhonegebiet, im begehrenswerten Viennois sehen wir sie noch zu seinen Lebzeiten, anschei-

[23] Vgl. für viele die Beispiele aus der Bourgogne 887–905 bei *Flach* IV, 377 Anm. 1; ferner *Rob. Holtzmann,* Französ. Verfassungsgesch. (München 1910 = Darmstadt 1965) 65 f., 88, 99, dazu 38, sowie neuerdings *J.-Fr. Lemarignier,* Le gouvernement royal aux premiers temps capétiens (Paris 1965), bes. 126–128. Beispiele aus deutschen Landschaften ließen sich zahlreich ergänzen. Allgemein zum Problem: *Kahl* 635 Anm. 171 am Beispiel des *marchio*-Titels für von Reichs wegen nicht belehnte Markgrafensöhne mit weiterer Lit.; vgl. unten S. 46.

[24] Unten S. 92.

[25] *Büttner,* Zschr. f. Mundartforsch. 28 (1961) m. Lit.; Hist. Atl. Schweiz, K. 13.

nend in einwandfreien Rechtsformen, durchkreuzt zugunsten mächtiger weltlicher Magnaten der Nachbarschaft: zwischen dem 14. September 1029 und dem 22. Oktober 1030 hat Erzbischof Burkhard, angeblich aus Rücksicht auf sein hohes Alter, die 1023 erhaltene Grafschaft bis auf die Stadt Vienne selbst unter nicht näher bekannten Umständen weiterverliehen, und zwar in zwei getrennten Partien: den Nordteil an Humbert, den Herrn der sogenannten Maurienne und Vogt des Domkapitels von Vienne, seinen Schwager, den Südteil an Wido (Guigues) III. aus dem Hause der später sogenannten Grafen von Albon [26]. Burkhard hat damit den Grund legen helfen für das nachmalige Nebeneinander der beiden jüngeren dynastischen Schöpfungen, deren Grenze das alte Viennois entzweischnitt, nämlich von Savoyen und der Dauphiné, denn seine Nachfolger auf diesem erzbischöflichen Stuhl vermochten ihre Rechte gegenüber den neuen, stärkeren Lehnsleuten allenfalls rudimentär zu wahren.

Von den beiden zunächst Begünstigten gehört der nördlichere Partner, Humbert, mit zu den maßgeblichen Akteuren der hier zu behandelnden Übergangszeit; der zweite, mehr nach Süden hin ansässig, tritt dabei bezeichnenderweise zurück: vielleicht haben die Ereignisse bereits ihn kaum mehr erheblich berührt. Sein Geschlecht, um wenigstens Wichtigstes zu skizzieren, war offenbar seit alters an der mittleren Rhone begütert, auch im Viennois, vor allem aber im benachbarten Graisi- oder Grésivaudan, dem Isère-Gebiet oberhalb Grenoble. Zu den Grafenfamilien karolingischer Zeit hatte es offenbar nicht gehört, doch auch nicht zu den kleinsten Dynasten. Vor allem jedoch hatte es verstanden, Vorteil zu ziehen aus der Vernichtung bisheriger politischer Ordnung in der Sarazenenzeit, Vorteil aus der Ohnmacht des Königtums, von sich aus für eine neue Ordnung zu sorgen, ebenso aber daraus, daß auch das emporsteigende Markgrafentum der Provence nicht stark genug war, seinen Einfluß dermaßen weit nach Norden hin bestimmend werden zu lassen. In diesem Vakuum war es gelungen, zunächst den Bischofssitz von Grenoble in Abhängigkeit zu bringen, der seit 992 bis zu der uns beschäftigenden Periode ständig mit Angehörigen dieser Familie besetzt werden konnte, wichtig dadurch, daß seinen Inhabern im gekennzeichneten Vakuum praktisch die erloschene Grafengewalt zugefallen war. Damit eröffnete Chancen wurden von diesem Haus der Wigonen offenbar fleißig genutzt; so mancher bischöfliche, so mancher einst gräfliche Besitz wird damals auf dem Lehnswege den Vätern, Brüdern und Vettern der Bischöfe zugeschanzt worden sein. Dasselbe gelang etwa in den 1020er Jahren mit dem westlichen Nachbarbistum Valence, allerdings nur vorübergehend, da dort noch die Konkurrenz eines eingesessenen Grafengeschlechtes bestand [27]. Bald darauf erscheint auch der Grafentitel, chronologisch nicht klar fixierbar, zunächst ohne Zusatz, später nach Albon benannt. Sein Ursprung ist unklar: Usurpation, Herleitung von der eben erwähnten «Untergrafschaft» der Erzbischöfe im

[26] *G. Letonnelier,* Histoire du Dauphiné (Paris 1946) 21; vgl. auch denselben Autor bei *Ferd. Lot - Rob. Fawtier,* Histoire des institutions françaises au moyen âge I (Paris 1957) 138, dazu *Poupardin* 319 u. 431. Anders *Fichtenau* 159 f. – Zum Flg. auch *Bresslau,* Jahrb. Bd. II 47–52 u. 487–490; *Kurt Meyer* 7 ff.

[27] *Bresslau,* Jahrb. II, bes. 58; *Poupardin* 258–260.

südlichen Viennois, schließlich rechtsförmliche Verleihung durch die Salier sind etwa die Möglichkeiten, zwischen denen man wählen mag, ohne daß sie alle sich gegenseitig unbedingt auszuschließen brauchten. Jedenfalls war in diesem Bereich, der der unmittelbareren königlichen Machtsphäre stärker entrückt war, eben das gelungen, was in «Neuburgund» noch hatte verhütet werden können: die Bildung einer Zwischenmacht, die sich schließlich als mittlere Instanz zwischen das Königtum und den landsässigen Kleinadel zu schieben wußte. Ähnliches ist auch noch an zwei anderen Stellen dieses Reiches zu vermerken.

Zunächst: war Wido, als er die Belehnung durch Erzbischof Burkhard erreichte, Bundesgenosse oder Rivale des Mannes, der die gleiche Stellung im Nordteil des alten Grafschaftsgebietes von Vienne empfing? Auch hier braucht eins das andere keineswegs auszuschließen.

Humbert, dem spätere Chronisten den Beinamen «Weißhand» (*blancis manibus*) geben, ist etwa seit der Jahrtausendwende bezeugt[28]. Er hat einen Grafentitel nachweislich schon vor der Belehnung von 1029/30 geführt, und zwar den von Aosta, mit dem er bereits 1025 erscheint. Vermutlich handelt es sich auch dabei zunächst um ein Untergrafenverhältnis, dort zum Bischof, der noch wenige Jahre zuvor selbst im Besitz der Grafschaftsrechte erscheint und Reste davon noch 1152 bestätigt erhielt. Ob Humbert die Belehnung seinem Verwandten, Bischof Burkhard, dankt oder umgekehrt die neu errungene Stellung benutzt hat, ihn auf den vakanten Stuhl zu lancieren, ist wegen chronologischer Unklarheiten über den Amtsantritt dieses Prälaten nicht zu klären; im Rahmen des damals Geläufigen läge beides. Auch sonst sind Ursprung und Aufstieg seines Hauses von besonders vielen Hypothesen umwuchert, handelt es sich doch um das nachmalige Königshaus Italiens, in dessen Vorfahrenreihe Humbert als erster mehr erkennen läßt als die bloße Existenz. Für ihn persönlich kommt hinzu, daß für seine verschiedenen Erwerbungen gleichfalls nicht einmal die relative Chronologie klarzustellen ist; nicht einmal das läßt sich eindeutig scheiden, was er schon unter Rudolf III. besaß, was er erst unter den Saliern als einer ihrer eifrigsten Parteigänger hinzugewann.

Festzuhalten ist, daß auch Humberts Stammgebiet südlich der alten Grenze zwischen «Hoch-» und «Niederburgund» zu suchen ist, doch wesentlich näher dem Genfer See. Als seine persönliche Basis erscheint die Maurienne im paßwichtigen Tal des Arc, jenes linken Nebenflusses der Isère, der zum Mont-Cenis hinüberleitet; von dort aus schob der typische «Paßstaat» des nachmaligen Savoyen, wie soeben angedeutet, sich noch unter ihm selbst in das heutige Italien hinein vor, ohne aber den Anschluß an Rhone und Saône aus dem Auge zu verlieren. Dem war günstig, daß um Belley im fruchtbaren Tal des Furand, der sich im Bereich der Juradurchbrüche von

[28] Zum Flg. als Führer zu älterer Lit. brauchbar: *L. Just,* Das Haus Savoyen u. der Aufstieg Italiens (Bonn 1940), hier bes. S. 58 f. sowie S. 60, Anm. 10; die Angaben im Text nicht alle verläßlich. Ferner *G. Tabacco,* La formazione della potenza sabauda come dominazione alpina: VuF X (1965) 235 Anm. 1. Hervorzuheben: *F. Cognasso,* Umberto Biancamano (Torino 1937). Beachte unten S. 31.

rechts, von Nordwesten her in die Rhone leitet, eine Seitenlinie unklaren Verwandtschaftsgrades saß, die zu beerben vielleicht noch Humbert selbst († 1042/51) vergönnt war. Wie weit dieser Mann schon in rudolfingischer Zeit Grafentitel führte, die speziell auf Herrschaftsrechte in den beiden letztgenannten Gebieten gegründet waren, bleibt besser dahingestellt. Ins Viennois vorzudringen, wurde offenbar nicht nur durch eine zusätzliche Eigenbesitzgrundlage auch im dortigen Bereich begünstigt, sondern auch dadurch, daß ihm anscheinend das Domkapitel des Erzstifts schon vor 1029/30 seine Sondervogteigewalt übertragen hatte, um nicht dem gleichen Sachwalter ausgeliefert zu sein, den sich Erzbischof Burkhard in der Person seines Bruders bestellt hatte. Das schloß die Wahrnehmung gewisser weltlicher Auftragsrechte und Schutzfunktionen ein, die allerdings nicht unbesehen von deutschrechtlichen Vogteivorstellungen her beurteilt werden dürfen [29].

Schließlich ist nicht zu übersehen, daß Humbert in näherer Verbindung zur Königin Irmgard stand, der zweiten Gemahlin Rudolfs III., die den Gemahl um Jahrzehnte überlebte († 1057). Es ist nicht ausgeschlossen, daß diese Beziehung eine verwandtschaftliche Grundlage hatte; allerdings tappen wir hinsichtlich der Familie der Königin womöglich noch stärker im Dunkeln als über diejenige Humberts. Nach dem Tode Rudolfs hat jedenfalls dieser Graf die Vogtei, den nötigen Rechtsschutz nach außen hin, auch für die Witwe seines bisherigen Herrn übernommen. Da sie neben dem Erzbischof in Vienne residierte und gleichfalls im Viennois über ansehnlichen Eigenbesitz verfügte, dazu über Güter, weiter verstreut bis ins Graisivaudan, ergaben sich damit wesentliche zusätzliche Einflußmöglichkeiten für Humbert, doch ist für die Übergangszeit der 1030er Jahre auch Irmgard selbst als ein wichtiger Machtfaktor in diesem mittleren Rhonegebiet in Rechnung zu stellen, im Hinblick auf das Potential schwer zu sagen, ob vor oder nach dem Erzbischof ihres Witwensitzes und ebenso seinem Amtsbruder von Lyon [30]. Humberts Stellung nach dem Tod des letzten Rudolfingers läßt vermuten, daß er auch zu dessen Lebzeiten eine einigermaßen feste Stütze seiner Herrschaft gewesen ist. Daß er ihn allerdings 1016 nach Straßburg, 1018 nach Mainz, 1027 nach Rom begleitet habe und damit Augenzeuge wesentlicher Verhandlungen gewesen sei, die Rudolf mit deutschen Herrschern zu führen hatte, ist nichts als Hypothese, nicht unwahrscheinlich, aber unbeweisbar: erst 1033 bei der Zürcher Huldigung vor Konrad II. ist er, gemeinsam mit Irmgard, ausdrücklich genannt – es ist die älteste chronikalische Nachricht, die überhaupt dieses Mannes gedenkt [31]. Bei ihr wird zu erwägen sein, daß der Graf mit dieser Parteinahme schwerlich allein aus Treue zu dem verstorbenen König und der ihm anvertrauten Witwe gehandelt hat: für den Besitzer des Aostatales und der Maurienne war der Beherrscher von Reichsitalien ein Nachbar, der unter Um-

[29] Allgemein zu dieser Problematik, ohne Eingehen auf Vienne, an Beispielen aus dem klösterlichen Bereich jetzt *Endemann* mit aufschlußreichen terminologischen Beobachtungen.

[30] Vgl. zuletzt *Büttner,* VuF XII (1968), 79 f.; s. auch unten S. 62 Anm. 51.

[31] Unten S. 79–81, bes. S. 80 Anm. 15.

ständen unangenehm zu werden vermochte. In jedem Falle verkörpert Humbert einen Magnatentyp, der den eigenen Vorteil besser in Anlehnung an die legalen Repräsentanten der Staatsgewalt gewahrt sah als in Gleichgültigkeit gegen sie oder offener Auflehnung. Er steht damit nicht nur in Gegensatz zu den Markgrafen der Provence, sondern mehr noch zu dem letzten der weltlichen Großen Burgunds, die hier namentlich vorgestellt werden müssen: zu Otto-Wilhelm von der späteren Franche-Comté [32].

Dieser unbotmäßigste unter allen burgundischen Kronvasallen konnte sich vornehmster Abstammung rühmen: sein Vater war Adalbert, Sohn des von Otto dem Großen gestürzten Königs Berengar II. von Italien (950–963, † 966), der seinerseits von Mutterseite ein Enkel Kaiser Berengars I. (915–924) gewesen war und über ihn, wieder in weiblicher Linie, zugleich Nachkomme Karls des Großen. Adalbert selbst war bis 961 Mitkönig des Vaters gewesen, vermählt mit der Erbtochter Graf Leotalds von Mâcon, dann im Exil in der Bourgogne gestorben (nach 971 ?). Otto-Wilhelm, etwa 958/959 noch am italienischen Königshofe geboren, war der einzige Sohn dieser Ehe. Eine abenteuerliche Flucht vor den Deutschen muß zu seinen frühesten Kindheitserinnerungen gehört haben. Nach dem Tode des Vaters hatte den Heranwachsenden eine zweite Heirat der Mutter dem kapetingischen Hause nahe gebracht, denn sein nunmehriger Stiefvater, Heinrich, Herzog der Bourgogne (963–1002), war Bruder Hugo Capets.

Ohne legitime Nachkommenschaft, hatte Heinrich den begabten Sohn der Gemahlin offenbar mit persönlicher Zuneigung, jedenfalls nach Kräften gefördert und sogar adoptiert. Aus verschiedenen, nicht immer genau kontrollierbaren Quellen wuchs dem jungen Mann nach und nach ein erheblicher Besitz beiderseits der Saône zusammen, in der für die Zeit typischen Bündelung verschiedenartiger Rechte über geographisch verstreute Gebietsteile: Lehen des herzoglichen Stiefvaters, solche der burgundischen Krone und nicht zuletzt ein offenbar reiches Erbgut der um 990 verstorbenen Mutter haben wohl die Hauptkomplexe gestellt, die Grafschaften von Mâcon und Nevers sowie die Vogtei der angesehenen Reformabtei St-Bénigne zu Dijon, sämtlich auf dem Boden der Bourgogne, die ansehnlichsten Titel gebracht. Zu ihnen trat durch ausdrückliches Vermächtnis des Stiefvaters noch die Aussicht auf Nachfolge im Herzogtum Bourgogne, die sich allerdings in vierzehnjährigen Kämpfen mit König Robert von Frankreich zerschlug (endgültig 1016). Für das Ansehen dieses Großgrafen zeugen nicht zuletzt die Schwiegersöhne, die er sich zu gewinnen vermochte: zu ihnen zählen Wilhelm II., Markgraf der Provence (993–1048), und Wilhelm III., Graf von Poitou (996–1030), aus dessen Ehe mit einer Tochter Otto-

[32] Zum Flg.: *Hirsch,* Jahrb. I, bes. 382–388; *Bresslau,* Jahrb. II, 34–44; *Poupardin,* bes. 220–231, 418–427; *Brandenburg,* S. 91, Nr. (VII) 36; über den Doppelnamen: *G. de Manteyer,* Les origines du Dauphiné de Viennois: D'où provient le surnom de baptême Dauphin reçu par Guigues IX, comte d'Albon? (Gap 1925) 30 f., vgl. 25. Wichtige neue Beobachtungen zur Auseinandersetzung Rudolfs III. mit diesem übermächtigen Magnaten bringt *H. E. Mayer,* DA 18 (1962) 534–539, dazu unten Anm. 34.

Wilhelms die nachmalige Kaiserin Agnes hervorging; eine Schwiegertochter entstammte dem Herzogshaus der Normandie. Ein solcher Mann mit Besitz in zwei Königreichen, durch den er sich praktisch jedem Zugriff eines der beiden Oberherren zu entziehen vermochte, wirkt wie ein Vorläufer der Gründer jenes weitausgreifenden spätmittelalterlichen Doppelstaates Burgund. Er war nicht geschaffen, sich Königen von der Art Rudolfs III. zu beugen, sondern allenfalls, sie zu beherrschen [33]; erst recht mußte er deutschen Nachfolgeplänen gegenüber gleichsam ein geborener Widersacher sein: war er nicht vielmehr, und keineswegs ohne Aussicht, zu eigener Prätendentschaft bestimmt, um seinem Hause den verlorenen Königsrang zurückzugewinnen? Die Frage ist historisch niemals aktuell geworden, denn Rudolf III. überlebte Otto-Wilhelm († 21. September 1026) wie Kaiser Heinrich II. Für das salische Kaiserhaus ist es als ein Glücksfall zu bezeichnen, daß gerade dieser Gegner somit bereits ausgeschieden war, als 1032 die kritische Nachfolgefrage endlich zu lösen war – mehr noch, daß der von dem Großgrafen zusammengeballte Machtkomplex damals nicht mehr vereint, sondern unter drei Söhne und einen Schwiegersohn aufgeteilt war: Konrad II. und Heinrich III. hatten es in diesem Reichsteil nur noch mit Graf Rainald I. von der Franche-Comté (1026–1057) zu schaffen, der jenseits der Grenzen des Königreichs, in der Bourgogne und damit in Frankreich, nur noch verwandtschaftlichen Rückhalt besaß, doch nicht mehr eine unmittelbare zusätzliche Basis.

Weitere weltliche Herrschaften minderer Bedeutung dürfen hier übergangen werden, doch über die hohe Geistlichkeit Burgunds ist noch einiges festzuhalten [34]. Von den sieben Erzbistümern des Reiches lagen drei im Machtbereich der provenzalischen Markgrafen und fielen daher für das Königtum samt ihren Suffraganen als zusätzliche Machtstütze aus: Arles, Aix und Embrun. Von den verbleibenden vier wurde Besançon mit seiner unmittelbaren Diözese ganz vom Hause Otto-Wilhelms beherrscht. Als Rudolf III. um 1010 diesen Bann zu brechen versuchte, mußte er schnell und schmählich zurückweichen, obwohl Kaiser Heinrich II. gerade in dieser Angelegenheit unmittelbar hinter ihm stand: Erzbischof Walter (etwa 1010–1031), der schließlich auch die Anerkennung des Papstes erlangte, war eine Kreatur Otto-Wilhelms wie seine Vorgänger, und der kaiserlich-königliche Kandidat, ein gewisser Bertald, zog das Exil in der Umgebung des Bischofs von Straßburg neuen Versuchen, das Erzbistum zuückzugewinnen, vor. 1031, bei der ersten Vakanz nach dem Tode Otto-Wilhelms, zeigt sich, den neuen Machtverhältnissen entsprechend, ein gewisser Kompromiß: der Nachfolger, Hugo, entstammte einem Geschlecht, das von den Grafen in der Franche-Comté abhängig war, hatte jedoch bisher der königlichen Kapelle angehört. Er sollte die alsbald ausbrechenden Nachfolgewirren nutzen, um in

[33] Vielzitiert Thietm., Chron. VII, 30 (S. 434, 29 ff. Holtzmann): *Willehelmus comes ... miles est regis in nomine et dominus in re.*

[34] Ich folge hier im wesentlichen den einschlägigen Angaben bei *Poupardin,* passim; *Bresslau,* Jahrb. II, 30–68, passim; ergänzt durch die entsprechenden Artikel des Lexikons für Theologie und Kirche [2], wo auch neuere Lit. Hinsichtlich der Wirren um Besançon scheint mir die ältere Datierung auf etwa 1010 durch *H. E. Mayer,* DA 18 (1962) 537 mit Anm. 47, nicht widerlegt.

enger Anlehnung an die Salier sein Erzbistum von gräflicher Umklammerung möglichst zu befreien. Mit diesen Bestrebungen kam er allerdings erst allmählich zum Zuge. In der Endphase des rudolfingischen Reiches standen mithin von dessen sieben Metropolitansitzen nur drei noch königlichem Einfluß offen: Vienne, dem damals ein gewisser Primat zukam, Lyon und Moûtiers-de-Tarentaise.

Von den drei zugehörigen Kirchenprovinzen wurden nur die erste und die letzte vollständig von den burgundischen Reichsgrenzen eingeschlossen, Lyon jedoch nur mit seiner unmittelbaren Diözese, während die Suffraganbistümer sämtlich in Frankreich lagen [35]. Andererseits hatte Otto-Wilhelm seinen Einfluß nicht auf die Suffragane von Besançon auszudehnen vermocht: sie lagen in den Kerngebieten des Königtums, Hoch- und Neuburgund, mit einziger Ausnahme Basels, das auch dadurch eine Sonderstellung einnahm, daß sein Diözesangebiet mit wesentlichen Teilen ins ostfränkisch-deutsche Reich, nach Schwaben hin, übergriff. Wie dieser Bischofssitz selbst 1006 aus burgundischer in deutsche Botmäßigkeit überwechselte, unbeschadet weiterer kirchlicher Unterstellung unter Besançon, wird alsbald zu besprechen sein. Insgesamt läßt sich sagen, daß Rudolf III. von den etwa 37 Diözesen seines nominellen Herrschaftsgebietes nur in etwa 15 aus den vier genannten Kirchenprovinzen seinen Einfluß geltend machen konnte, soweit es der jeweils landsässige Adel dazu kommen ließ. Von außen her ragte zunächst, bis zum Besitzwechsel Basels, nur das schwäbisch-deutsche Bistum Konstanz, Suffragan von Mainz, nach Neuburgund herein. Zweifellos hat jedoch dieser auswärtige Einfluß ebensowenig wie im Falle Basels die Stellung des Königs geschwächt, sondern zu seiner Stärkung beigetragen, da er sich mehr und mehr an das Reich anzulehnen strebte.

Wie die erzbischöflichen und bischöflichen Stühle dieses Bereiches im ersten Drittel des 11. Jahrhunderts besetzt waren, ist nur lückenhaft bekannt und mit zahlreichen chronologischen Unklarheiten belastet; das gilt selbst für die Erzbistümer, einschließlich Tarentaise, dem doch auch in der weltlichen Verwaltung des Königreiches eine wichtige Funktion zukam. Wir verzichten auf Häufung nichtssagender Namen und heben nur weniges hervor.

Von den drei dem König verfügbaren Metropolitansitzen mochte Vienne der vornehmste sein, wichtiger für das Reich war zweifellos Lyon. Lagen seine Suffragane auch durchweg jenseits der Grenzen, das Erzbistum hatte seine Stätte an besonders empfindlicher Stelle, einmal am Zusammenfluß von Rhone und Saône, also am Schlüsselpunkt des niederburgundischen Hauptwasserweges nach Frankreich hin, zweitens aber am südwestlichen Endpunkt der wichtigsten Binnenstraße des Reiches, die, wie gezeigt, allein Nieder- und Hochburgund zusammenhielt. Kaum irgendwo galt es so wie hier, vor unerwünschten Einflüssen auf der Hut zu sein; hier vor allem haben daher die Rudolfinger die gleiche Politik getrieben, die anderweitig schon mehrfach für den Feudaladel festzustellen war, nämlich Familienangehörige in eine

[35] Dazu jetzt *H. Bitsch,* Das Erzstift Lyon zwischen Frankreich und dem Reich während des hohen Mittelalters (vgl. Literaturverzeichnis).

geistliche Schlüsselstellung zu lancieren. Schon König Konrad benutzte offenbar sogleich die erste Sedisvakanz, die nach Befestigung seiner Hoheit über das Lyonnais eintrat, nämlich die von 949, um seinen Bruder Burkhard dort einzusetzen (949–963)[36]. Bei der nächsten Erledigung des Erzstuhles stand wohl kein Mitglied der Königsfamilie zur Verfügung, doch 979 stellte Konrad einen illegitimen Sohn, Burkhard II., auf den wichtigen Platz. Er konnte dort über ein halbes Jahrhundert verbleiben (etwa 979–1031), stand mithin bei der Inthronisation schwerlich schon in besonders vorgerücktem Alter. Er hat auch unter Rudolf III., seinem Halbbruder, eine wichtige Stellung als Ratgeber eingenommen, zeitweise war er Erzkanzler des Königreiches[37]. In den letzten Jahren allerdings trat er offenbar stärker zurück. Grafschaftsrechte hat Rudolf ihm nicht verleihen können, denn im Lyonnais gab es eine landsässige Grafenfamilie, die sich nicht ausschalten ließ[38]. Als der Thronfall von 1032 eintrat, weilte Burkhard nicht mehr unter den Lebenden, und der Erzstuhl war längere Zeit hindurch Objekt heftiger Wirren, die hier nicht näher zu behandeln sind[39]. Seinen eigenen einzigen, illegitimen Sohn Hugo erhob Rudolf III. 1018/19 zum Bischof von Lausanne († 1037)[40]; auf ihn ist noch wiederholt zurückzukommen. Weitere Verwandte, vielleicht Vettern Rudolfs legitimer oder auch illegitimer Geburt, scheinen gewesen zu sein der Vorgänger dieses Sohnes in Lausanne, Heinrich I. (985–1018), Empfänger jener waadtländischen Grafschaftsrechte, ferner Bischof Hugo II. von Genf (991–1020)[41] und ein chronologisch kaum festlegbarer Bischof Eberhard von Sitten (etwa 1017–1037?), von dem nur der Name bekannt ist[42]. Die betroffenen Diözesen decken, großenteils gleichzeitig, ein beachtlich geschlossenes Gebiet: das rudolfingische Königtum hat demnach im Hinblick auf die Beherrschung seines Episkopats nach Möglichkeit die gleiche Politik getrieben wie die früher erwähnten Magnatengeschlechter, nur daß ihm in diesen Jahrzehnten des Versiegens seiner Fruchtbarkeit dazu weniger reiche Möglichkeiten zur Verfügung standen als den wichtigen Repräsentanten seines Feudaladels. Verwandte in weiblicher Linie, von denen Bischof Burkhard von Aosta, nachmals Burkhard III. von Lyon (dort etwa 1032–1036, † 1067/69?) in salischer Zeit eine etwas zweifelhafte Berühmtheit erlangte[43], mögen das Bild in größerer Zahl vervollständigt haben, als wir das heute noch nachprüfen können. Bedingt lassen auch Beispiele sich hier noch anfügen wie Burkhard, Erzbischof von Vienne (1011–1029/30), Halbbruder Burkhards

36 *Diener* 78 Nr. 9; über die Vereinigung des Lyonnais mit dem Königreich s. oben S. 14 Anm. 1.

37 *Diener* 81 Nr. 18, vgl. S. 77 Nr. 7; *Gg. Hüffer,* Lyon 26; *Hirsch,* Jahrb. I, 78 f. mit ungünstiger Beurteilung, dazu jedoch Burkhards Einsatz für den «Gottesfrieden», unten S. 56 (Lit. ebd. Anm. 14).

38 s. Anm. 35.

39 Dazu neuerdings *Bitsch* (wie Lit.-Verz.) mit älterer Lit.; vgl. unten S. 56 u. 61 f.

40 *Diener* 82 Nr. 23; vgl. *Poupardin* 144 Anm. 3 u. S. 146 m. Anm. 3.

41 *Diener* 81 f. Nr. 20–21.

42 *Diener 81* Nr. 19, vgl. *Poupardin* 146 Anm. 2.

43 Daten nach *Poupardin* 156 ff. u. 170 Anm. 3; über diesen Burkhard besonders noch unten S. 61, 88 f. u. 93. In der Literatur wird er oft mit seinem gleichnamigen Vorgänger verwechselt.

II. von Lyon von Mutterseite her, und dessen Bruder Anselm, der um 1020 Bischof von Aosta war [44].

Zur Kirchenpolitik des Adels ist noch anzumerken, daß manche Vorstellungen über deren Ausmaß und Erfolge bei näherem Zusehen doch teilweise übertrieben scheinen. Wenn man gelegentlich lesen kann, Humbert Weißhand habe um 1030 durch Verwandte etwa sechs der weit über 30 Diözesen des Königreiches beherrscht und damit, sein weltliches Herrschaftsgebiet hinzugerechnet, rund ein Drittel des Reiches überhaupt [45], so ist dies schlecht verifizierbar: sicher um 1030 im Amt war von den in Betracht kommenden Prälaten allein der eben angeführte Burkhard von Aosta; Aimo von Belley hat seinen Bischofsstuhl vielleicht erst nach diesem Jahr erlangt, Aimo von Sitten wohl erst um 1037 durch den Salierkaiser Konrad II. Nur der Sittener war ein Sohn Humberts; die beiden anderen gehörten der Nebenlinie von Belley an, die auch ihren weltlichen Besitz um 1030 noch keineswegs an den Herrn der Maurienne und nachmaligen Vogt der Königinwitwe vererbt hatte. Wie das politische und persönliche Verhältnis beider Linien um 1030 aussah, ist völlig dunkel bis auf die eine Tatsache, daß Burkhard von Aosta-Lyon nach 1032 offenkundig eine andere Politik als Humbert betrieben hat. So ist vor eilfertigen Schlüssen, die sich nur scheinbar anbieten, hier sehr entschieden zu warnen. Bestehen bleibt ganz offenbar, daß der burgundische Feudaladel insgesamt die Möglichkeiten zeitgenössischer Kirchenpolitik besser zu seinen Gunsten ausnutzen konnnte als das Königtum, das sich mit Rudolf III. offenkundig schon auf lange Sicht hin zum Aussterben verurteilt sah.

Insgesamt aber stellt sich dieses rudolfingische Burgund als ein Staatsgebilde dar, das schwer genug aus dem Lande selbst zu beherrschen, noch schwerer jedoch von außen her zu gewinnen und zu durchdringen war. Wie waren die Wege, auf denen dies gleichwohl versucht wurde, von Deutschland wie von Frankreich her?

Die allgemeinste Antwort auf diese Frage versteht sich fast von selbst: diese Wege waren teils diplomatischer, teils militärischer Art. Dabei muß der Umstand, daß das burgundische Welfenhaus mit dem Tode Rudolfs III. erlöschen würde, schon Jahrzehnte im voraus festgestanden haben. Entsprechend lange vor diesem Ereignis, das am 5. oder 6. September 1032 eintrat [46], ließ daher die Diplomatie ihre Fäden spielen; die Waffen sprachen erst in den Jahren danach, ohne darum in dieser zweiten Phase das Wort allein zu behalten.

Im Felde haben sich, als die Nachfolgefrage entscheidungsreif war, bekanntlich zwei Partner gegenübergestanden: Konrad, als Kaiser der Römer der erste, als König der Deutschen der zweite seines Namens, und Odo, der erste als Graf der Champagne, der zweite als Graf von Blois, Tours und Chartres genannt. Konrad war Nachfolger

44 *Diener* 77 Nr. 77, vgl. *Bresslau,* Jahrb. II, 53 Anm. 1 sowie *Poupardin* 270.

45 *Poupardin* 264 ohne Nachweise; demgegenüber *Bresslau,* Jahrb. II, 63 f., wonach die flg. Angaben.

46 Unten S. 54 mit Anm. 1.

eines Neffen Rudolfs, an den der Verstorbene sich mehrfach vertraglich gebunden hatte, dazu Gemahl einer Nichte des Welfen und durch sie Vater eines Sohnes, der persönlich Rudolfingerblut in sich trug [47]. Odo war in eigener Person ein Schwestersohn Rudolfs III [48].

Über die militärischen Auseinandersetzungen beider Partner sind wir verhältnismäßig gut unterrichtet. Anders steht es mit dem diplomatischen Vorspiel. Von Odo ist nur bezeugt, er habe schon zu Lebzeiten Rudolfs (*ipso vivente*), mehr gewaltsam als durch Liebe, versucht, die Regierung seines Reiches in die Hand zu bekommen, habe dabei auch bedeutende Mittel aufgewandt, um die Zustimmung der mitspracheberechtigten Magnaten zu gewinnen, und es wird in diesem Zusammenhang sogar von einem Vertrag oder Bündnis (*foedus*) gesprochen, ohne daß der Quellenwortlaut klar erkennen läßt, ob Odo dergleichen lediglich anstrebte, ohne daß es zustande kam, oder ob Vertragspartner des Grafen ihn im entscheidenden Augenblick im Stich ließen [49]. Für all diese Verhandlungen sind keinerlei Einzelheiten bekannt, nicht einmal die ungefähre zeitliche Einordnung vor dem genannten Todestage Rudolfs, erst recht nichts Konkreteres über die Partner oder gar über Verlauf und Inhalt. Besser unterrichtet sind wir über die Verträge, die der Welfe mit deutschen Herrschern abgeschlossen hatte. An ihrer Hand läßt sich Wesentliches von der Rechtslage klären, die beim Eintritt des Thronfalles 1032 bestand. Da sie für die nachfolgenden Ereignisse eine entscheidende Voraussetzung bildet, ist bei ihr etwas eingehender zu verweilen, auch wenn das Bild keine volle Schärfe erreichen wird, eben weil die nötige Ergänzung nach Odos Seite hin ausbleibt.

[47] BA, S. 6 f. (e), vgl. *Bresslau,* Jahrb. I, S. 8 f.; *v. Klocke* (wie unten S. 49 Anm. 4). In älterer Literatur und selbst noch bei *Pfaff* 23 Anm. 88 wird fälschlich vielfach Konrad selbst als Schwestersohn Rudolfs III. angegeben; richtig BA, S. 5 (a); *Bresslau,* Jahrb. I, 3 f.

[48] *Landsberger* 17, dazu ebd. 15 sowie *Diener* 80 Nr. 15.

[49] Rod. Glaber III, 37 (S. 86 Prou): *Gens enim precipue regni eiusdem* (Odonis) *assertionem fidei floccipendit et foedus pro nihilo ducit,* läßt beide Deutungen offen.